

GESCHICHTSVEREIN BESIGHEIM e.V.

SATZUNG

Neufassung 15. Februar 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Besigheim. Der Verein hat seinen Sitz in Besigheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen, er führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Pflege der Geschichts- und Heimatkunde im Bereich Besigheim.

Der Satzungszweck wird erreicht durch

- Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Sammlungen, Studien- und Lehrfahrten
- Vereinseigene Veröffentlichungen
- Förderung eines Heimatmuseums
- Förderung der Pflege und Erhaltung der Besigheimer Altstadt im Sinne der Denkmalpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Besigheim, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken verwenden darf, die denjenigen des aufgelösten Vereins entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.
- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten/die erste oder den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende vertreten.

Im Innenverhältnis darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 300,- € im Einzelfall sind Dritten gegenüber für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu vorliegt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes. Wird kein Haushaltsplan erstellt, gibt der Jahresbericht Auskunft über die Verwendung der Vereinsmittel.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Mitgliederversammlung im dritten Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die Berufung in den Vorstand bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Arbeit des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden/von der zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Einladung sollte eine Tagesordnung beigefügt sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

Die Vorstandssitzungen leitet der/die erste Vorsitzende. Er/sie kann die Leitung auf den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende übertragen. Bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden gilt dies entsprechend. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf Personen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Berufungen in den Beirat bedürfen der Bestätigung der nächstfälligen Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie endet mit der Mitgliederversammlung im dritten Jahr.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die fachliche Leitung einzelner Aufgaben des Vereins zu übernehmen.

Die Sitzungen des Beirats leiten der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Sind beide Vorsitzende bei einer Beiratssitzung verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, falls ein solcher erstellt wird; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirates
5. Bestellung der zwei Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Vorschläge und Anträge für die Arbeit des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom/von der ersten oder vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Diese Erfordernis wird ebenfalls durch eine E-Mail erfüllt. Die Frist beginnt entweder mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/E-Maileinladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben/die E-Maileinladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Verlauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder der/die Versammlungsleitende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind und hiervon 4/5 einer Auflösung zustimmen. Sind weniger als 20 % der Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. 5 1979 errichtet.
Änderung am 3.2. 1988.

Am 18.3.2011 verändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Am 15.2.2019 verändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung.